

An das
Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

übermittelt per E-Mail an:

abt-18@bmnt.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 8. August 2018

Stellungnahme

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Immissionsschutzgesetz – Luft und das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird (Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018)

GZ BMNT-UW.4.1.2/0028-IV/1/2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Land&Forst Betriebe Österreich bedanken sich für die Möglichkeit, zum oben genannten Entwurf eine Stellungnahme abzugeben und führen dazu Folgendes aus:

Allgemeine Anmerkungen

Der vorliegende Entwurf regelt die Umsetzung der Aarhus-Konvention in den Materien des AWG, IG-L sowie WRG. In diesem Zusammenhang soll die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Rechtsdurchsetzung in umweltrelevanten Verfahren geregelt werden. Insbesondere geht es nun um Beschwerdemöglichkeiten für Umweltorganisationen. Wo es die Aarhus-Konvention vorsieht, soll die Beteiligung der Öffentlichkeit bei umweltrelevanten Verfahren gewährleistet sein. Es darf an dieser Stelle jedoch ausdrücklich davor gewarnt werden, eine überschießende Umsetzung anzustreben, die über deren Grundsätze hinausgeht oder diese sogar konterkariert. Bedauerlicherweise stehen häufig z.B. politisch motivierte Initiativen, die aus verschiedensten Gründen unter dem Deckmantel der Umweltbelange Bürgerinitiativen oder NGOs für sachfremde Zwecke instrumentalisieren, hinter manchen Aktivitäten und Forderungen. Es könnten sonst auch Vorhaben verhindert werden, die einen Mehrwert für die Umwelt, Wirtschaft und/oder Gesellschaft haben. Wichtige Eckpfeiler der Gesellschaft und unseres Rechtsstaates wie Rechtssicherheit, Vertrauensschutz, Transparenz aber auch Verfahrensökonomie könnten gefährdet werden.

Land&Forst Betriebe Österreich

A-1010 Wien, Schaufelgasse 6/5, T 01-533 02 27, F 01-533 21 04, office@landforstbetriebe.at, www.landforstbetriebe.at
ZVR-Zahl 906677248

Zu den Bestimmungen im Detail

1. Abfallwirtschaftsgesetz

Zu Z. 8

Die gem. § 40a eintretende Zustellfiktion sollte bereits ab dem der Kundmachung auf der Internetseite folgenden Tag eintreten, und nicht erst zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt. Ab der Zustellung beginnt die Rechtsmittelfrist von vier Wochen zu laufen, die auch für alle weiteren Verfahrensparteien gilt. Hier entsteht eine unsachliche, dem Gleichheitsgrundsatz widersprechende materielle Verlängerung der Rechtsmittelfrist für Umweltorganisationen, die abzulehnen ist. Aus verfahrensvereinfachenden Gründen sollte die Kundmachung nur auf der Internetseite der zuständigen Behörde genügen, zudem auch die Kundmachung auf dieser für das Eintreten der Zustellfiktion maßgeblich ist. Klarstellend wäre noch einzufügen, dass nach Ablauf dieser Frist keine Rechtsmittel mehr erhoben werden können.

Zu Z. 10

Im Zusammenhang mit der Parteistellung anerkannter Umweltorganisationen muss jedenfalls auf die örtliche Anerkennung abgestellt werden. Darüber hinaus muss ebenfalls die **sachliche Betroffenheit** der Umweltorganisation berücksichtigt werden, und ob sich der sachliche Tätigkeitsbereich auch auf das gegenständliche Verfahren erstreckt. Damit soll gewährleistet werden, dass nur jene Umweltorganisationen, die auch in einem tatsächlichen örtlichen und sachlichen Zusammenhang mit einem Projekt oder einem Verfahren stehen, dort auch Rechte ausüben und Rechtsmittel erheben dürfen. Dies entspricht auch dem Telos der Aarhus-Konvention, nach dem die „**betroffene Öffentlichkeit**“ (und nicht jegliche Öffentlichkeit) zu beteiligen ist. Wir dürfen an dieser Stelle auch auf unsere im Rahmen der UVP-G Novelle abgegebene Stellungnahme (insbesondere auf die Ausführungen zu Z. 24 des Entwurfs) verweisen, die sich ausführlich mit Anerkennungs- und Zulassungskriterien für Umweltorganisationen auseinandersetzt.

Begrüßt wird die Ausnahme der Parteistellung anerkannter Umweltorganisationen von jenen Verfahren des AWG, die bloß anzeigepflichtig sind oder einem vereinfachten Genehmigungsverfahren unterliegen.

Ebenso befürwortet wird die bei Verfahren zu IPPC- oder Seveso-Betrieben eintretende Präklusion, sofern Einwendungen bezüglich solcher Verfahren nicht schriftlich während der Auflagefrist erhoben werden. Dies trägt zur **Vermeidung einer rechtsmissbräuchlichen Verfahrensführung** bei, da Umweltorganisationen somit angehalten werden, ihre Bedenken zeitgerecht im Verfahren darzulegen und damit nicht versucht wird, mit bereits bekannten Argumenten ein Vorhaben im Nachhinein zu blockieren.

Angeregt wird, eine derartige **Präklusionsregelung** sowie ein **Neuerungsverbot für Beweismittel im Rechtsmittelverfahren für sämtliche Verfahren**, in denen Umweltorganisationen Parteistellung zuerkannt werden, zu schaffen, um Rechtsmissbrauch durch Vorbringen bereits im Ermittlungsverfahren bekannter Tatsachen vorzubeugen sowie um eine Verfahrensbeschleunigung zu erzielen.

Zu Z. 11

Auch hier ist es im Sinne der Vorbeugung rechtsmissbräuchlicher Verfahrensführung ein positiver Schritt, dass bei erstmaligem Vorbringen von Einwendungen im Rahmen der Beschwerde zu begründen ist, weshalb dies nicht bereits im Genehmigungsverfahren erfolgte. Analog zu den obigen Ausführungen sollte dies in allen Verfahren, in denen Umweltorganisationen Beschwerderechte zukommen, vorgesehen werden.

Zu Z. 12

Ausdrücklich befürwortet wird die hier erfolgte Klarstellung, dass Umweltorganisationen nur die Einhaltung von Umweltvorschriften mit **unionsrechtlichem Bezug** geltend machen und diesbezüglich Rechtsmittel ergreifen können. Jedoch sollte auch hier eine Einschränkung der Beschwerdemöglichkeit für Umweltorganisationen neben der örtlichen Anerkennung auch auf deren **sachlichen Tätigkeitsbereich** erfolgen, da ein sachlicher Bezug der Umweltorganisation zu dem gegenständlichen Verfahren gewährleistet sein muss.

Zu Z. 13

Die vorliegende Übergangsbestimmung, nach der Umweltorganisationen Rechtsmittel bezüglich jener Bescheide ergreifen können, die im Zeitraum von **12 Monaten vor Inkrafttretens des Gesetzes** erlassen wurden bzw. **Rechtswirksamkeit** erlangten, wird abgelehnt. Aus Gründen der Rechtssicherheit für den Projektwerber, der auf das Bestehen seines rechtswirksamen Bescheides vertrauen darf sowie der Tatsache, dass rückwirkende Gesetze nur unter der Einhaltung sehr strenger Kriterien zulässig sind, ist diese Bestimmung abzulehnen. Innerhalb eines Jahres könnten etwa bereits kostenintensive Realisierungsschritte gesetzt worden sein. Daher wird ein **Schutz** für bestehende **bereits erlassene bzw. in Rechtskraft erwachsene Bescheide** gefordert, ein nachträgliches Überprüfungsrecht für Umweltorganisationen soll nur pro futuro für künftig zu erlassende Bescheide zustehen. Daneben wird auch hier auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass nur jene Umweltorganisationen Rechtsmittel ergreifen dürfen, die neben dem örtlichen Bezug auch eine sachliche Nähe zu dem betreffenden Vorhaben nachweisen können. Jedenfalls ist ein Fortbetriebsrecht in Analogie zu § 46 Abs. 26 UVP-G vorzusehen.

2. Immissionsschutzgesetz – Luft

Zu Z. 2

Die Legitimation von Umweltorganisationen, sich an einem Verfahren zu beteiligen – sei es im Rahmen eines konkreten verwaltungsrechtlichen Verfahrens, oder in der gegenständlich eingeräumten Möglichkeit, eine Stellungnahme zu einem nach § 9a IG-L zu erstellenden Programm abzugeben – sollte sich **neben der örtlichen Anerkennung auch auf ihren sachlichen Wirkungsbereich** beziehen. Es ist nicht im Sinne der Aarhus-Konvention und auch nicht der Verfahrensökonomie zuträglich sowie rechtssystematisch bedenklich, wenn sich Umweltorganisationen in Verfahren beteiligen, zu denen keinen sachlicher Bezug besteht. Dazu darf auf die obigen Ausführungen zu Z. 10 des AWG-Entwurfs verwiesen werden.

Zu Z. 5

Auch hier fehlt das Erfordernis der sachlichen Nähe der jeweiligen Umweltorganisation zum betreffenden Verfahren bzw. zur Programmerstellung. Analog zur in Abs. 13 vorgesehenen Pflicht natürlicher Personen, bei Stellung eines Antrages oder Erhebung einer Beschwerde ihre unmittelbare Betroffenheit darzulegen, muss eine vergleichbare Sicherstellung der „Betroffenheit“ von Umweltorganisationen (etwa bezogen auf ihren sachlichen Wirkungsbereich) erfolgen.

3. Wasserrechtsgesetz

Zu Z. 1

Anerkannte **Umweltorganisationen** sollen als **Beteiligte** in einem Verfahren **ausschließlich** dann gelten, wenn **erhebliche negative Auswirkungen** auf den ökologischen, chemischen oder mengenmäßigen Zustand bzw. das ökologische Potential der betreffenden Gewässer zu erwarten sind. Dies entspräche auch der Zielsetzung und dem Gedanken der Aarhus-Konvention, dass dort, wo nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu befürchten sind, die betroffene Öffentlichkeit zu beteiligen ist. Würde dieser bei „insbesondere“, aber nicht nur solchen Verfahren Beteiligtenstellung zukommen, wäre der potentielle Kreis der Verfahren in denen die „Öffentlichkeit“ bzw. Umweltorganisationen mitwirken könnten kaum zu überblicken. Eine Beteiligtenstellung wäre somit auch da möglich, wo keinerlei nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind. Dies ist von der Aarhus-Konvention aber nicht intendiert, daher ist eine Einschränkung im obigen Sinne erforderlich.

Daneben fehlt auch hier der Bezug zur **sachlichen „Betroffenheit“** der Umweltorganisation, die wir als zusätzliche Voraussetzung für die Anerkennung einer Umweltorganisation in umweltrelevanten Verfahren einfordern. Damit soll, im Sinne der gemäß der Aarhus-Konvention miteinzubeziehenden „betroffenen Öffentlichkeit“, auch nur „betroffenen“ Umweltorganisationen Beteiligtenstellung zukommen.

Zu Z. 3

Analog zu den obigen Ausführungen sollte das **Beschwerderecht** Umweltorganisationen zustehen, sofern eine **Verschlechterung** des Zustandes der Gewässer zu befürchten ist. Die dazugehörigen Ausführungen in den Erläuterungen stellen klar, dass sich hier in hohem Maße mit der Frage beschäftigt wurde, wann eine Umweltorganisation zulässigerweise eine Beschwerde aufgrund einer Verschlechterung bzw. einer erheblichen nachteiligen Auswirkung erheben kann. Hervorzuheben ist dabei die ausführliche Erläuterung der Frage, wann eine Verschlechterung zu erwarten ist. Dennoch muss das Beschwerderecht nicht insbesondere, sondern nur bei einer Verschlechterung zustehen. Zudem muss es möglich sein, auch hier gewisse Bagatellgrenzen einzuziehen, bei denen § 102 Abs. 5 nicht anwendbar ist. Ein vergleichbares Vorgehen (Einschränkung des Beschwerderechts auf Fälle, in denen eine erhebliche negative Auswirkung zu erwarten ist) ist in anderen Materien zu befürworten. Umweltorganisationen sollen Beteiligungsrechte haben, wo nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu befürchten sind – sofern von einem Vorhaben jedoch keine Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, sollte diesen im Sinne der Verfahrensökonomie auch keine Parteistellung zukommen. Dasselbe gilt für Z. 5 des Entwurfs.

Der Vollständigkeit halber wird hier aber auch das Fehlen der Erfordernis einer „Betroffenheit“ oder eines sachlichen Bezugs zum Wirkungsbereich der Umweltorganisation angeführt und eine dahingehende Anpassung angeregt.

Zu Z. 7

Analog zu den Ausführungen zu Z. 8 des AWG-Entwurfs wird auch hier der erst nach zwei Wochen eintretenden Zustellfiktion widersprochen. Dies führt zu einer insgesamt sechswöchigen faktischen Rechtsmittelfrist für Umweltorganisationen, während den anderen Verfahrensparteien nur eine vierwöchige Rechtsmittelfrist zusteht.

Zu Z. 8

Die vorliegende Rückwirkungsbestimmung wird in diesem Ausmaß abgelehnt. Aus den bereits unter Z. 13 zum AWG-Entwurf ausgeführten Gründen der Rechtssicherheit sowie drohender wirtschaftlicher Nachteile aufgrund eventuell bereits (im Vertrauen auf die Rechtskraft des Bescheides) getätigter Realisierungsschritte ist eine Rückwirkungsdauer von 12 Monaten für bereits rechtskräftige Bescheide zu lange. Auch hier wird daher ein expliziter Bestandschutz für bereits bewilligte Vorhaben bzw. ein Fortbetriebsrecht für bereits realisierte Projekte gefordert.

Wir bitten um Berücksichtigung der vorgebrachten Stellungnahme und stehen für Rückfragen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



DI Bernhard Budil
Generalsekretär